

Satzung

über die Erhebung der Gebühren für die Betreuung in den Kindereinrichtungen der Reuterstadt Stavenhagen

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2000)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der KV-MV vom 18.2.1994, §§ 1,2,4 und 6 des KAG M-V vom 1.6.1993, § 90 Abs. 1, Satz 1 Ziff. 3 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26.6.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1995 (BGBl. Teil I S. 1775) sowie § 18 KitaG vom 11.12.95 hat die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen in ihrer Sitzung am 14. 03. 1996 folgende Satzung beschlossen :

§¹ Geltungsbereich

Die nachfolgende Satzung regelt die Verfahrensweise zur Festlegung von Gebühren, die von den Personensorgeberechtigten zur teilweisen Deckung der Betriebskosten (Regelkosten) für Kindereinrichtungen der Reuterstadt Stavenhagen erhoben werden.

§ 2 Gebühren für die Kindertagesförderung in Kindereinrichtungen

Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten (Regelkosten) im Sinne des § 18 Abs. 1 KitaG M-V wird gemäß § 16 Abs. 1 KitaG M-V an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst. Die Höhe der monatlichen Gebühr ergibt sich aus dem in der jeweils geltenden Rechtsverordnung festgelegten höchstens zu entrichtenden Betrag für die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den durchschnittlichen Betriebskosten .

Sie unterliegt damit einer Änderung, die mit Inkrafttreten der Landesverordnung Gültigkeit erlangt.

Festlegungen und Verfahrensweisen zur Aufenthaltsdauer regelt die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung.

2. Bei allen Formen der Kindertagesförderung wird für Kinder, deren Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet der Reuterstadt Stavenhagen haben, nur dann ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt, sofern die Ausgleichszahlung nach § 19 (3) in Form einer Vereinbarung gem. § 18 (3) KitaG geregelt ist.
3. Die Eingewöhnung von Krippenkindern ist **einmalig** für 14 Tage kostenlos.
4. In Ausnahmefällen können Kinder bei Zahlung einer Sondergebühr auch ohne Betreuungsvereinbarung kurzzeitig (nicht regelmäßig) in der Kindereinrichtung betreut werden.

Die Sondergebühr beträgt pro angefangener Stunde :

Krippe	3,00 DM
Kindergarten	2,00 DM
Hort	1,00 DM

Die Betreuung muß mit der Leiterin vor Inanspruchnahme abgesprochen werden.

5. In den Schulferien ist eine Betreuung für Hortkinder über die vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden bzw. bis zu 3 Stunden hinaus möglich. Der Betreuungsbedarf ist durch die oder den Personensorgeberechtigten der Leiterin der Kindereinrichtung anzuzeigen. Für **jede zusätzlich** in Anspruch genommene **Stunde** wird eine Gebühr von 0,50 DM erhoben.

§ 3

Ermäßigungsbedingungen

1. Die Gebühr für die Kita-Förderung in den Kindertageseinrichtungen kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 18 Abs. 1 Satz 2 KitaG M-V ermäßigt werden. Die Ermäßigung erfolgt entsprechend der "Richtlinie des Landkreises Demmin zur Beteiligung an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und den Betreuungskosten der Tagespflege sowie zur Ermäßigung von Elternbeiträgen".

2. Anträge auf Ermäßigung können nach Aufnahme des Kindes in die Kinder einrichtung im Schul-und Sozialamt der Reuterstadt Stavenhagen gestellt werden.
Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind einzureichen.
Bis zur Vorlage der Einkommensnachweise wird eine Ermäßigung nicht gewährt.
Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.
3. Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Ermäßigung nicht besser gestellt werden als Verheiratete. Dies gilt in den Fällen, in denen das betreute Kind kein gemeinsames ist.
4. Eine Gebühr für die Kindertagesförderung wird nicht erhoben bei Vorlage eines Bescheides über Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt.
5. Sämtliche Änderungen bei den der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Familienverhältnissen sind unverzüglich anzuzeigen.
Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

§4 Entstehung und Fälligkeit einer Gebühr

1. Vor Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindereinrichtung in der Reuterstadt Stavenhagen wird eine Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem oder den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.
Mit Abschluß der Vereinbarung entsteht die Gebührenpflicht. Die Gebühr wird am 20. des laufenden Monats fällig.
 - Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in einer Kindereinrichtung aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
 - Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
2. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung einer Einzugsermächtigung.

3. Die Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit zu entrichten.
4. Von der Gebühr kann ganz oder teilweise Befreiung gewährt werden, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen gefehlt hat. Die Befreiung wird von der 5. Abwesenheitswoche an gewährt.
5. Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindereinrichtung ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses vorzunehmen.
 - Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats abgemeldet werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
 - Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats abgemeldet werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
6. Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten un begründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 5 Zahlungsverpflichtung

1. Zur Zahlung verpflichtet sind
 - die Personensorgeberechtigten o d e r
 - die auf der Grundlage einer Vollmacht der Personensorgeberechtigten Beauftragten, die das Kind angemeldet haben .

§6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs.1 Ziff. 2 KAG handelt, wer leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben in dem Antrag auf Ermäßigung macht oder seiner Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Betreuung in den Kindereinrichtungen der Reuterstadt Stavenhagen tritt rückwirkend ab 01.01.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die " Satzung zu Elternbeiträgen für Kindereinrichtungen der Reuterstadt Stavenhagen" vom 26.8.1993 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 12. 4. 1996

Der Bürgermeister